

Platz- und Flugordnung des Modellflug-Club Walsrode e.V.

1 Allgemeines

- 1.1 Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Platz- und Flugordnung (PFO) und dem sicheren Betrieb seines Modells persönlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht auf die diensthabende Flugleitung übertragen werden. Die allgemeinen bzw. besonderen Auflagen der Aufstiegsgenehmigung der Erlaubnisbehörde sind Bestandteil dieser Bestimmung und zu beachten.
- 1.2 Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände, welches das Recht auf die Erteilung von Flugverboten einschließt, übt der geschäftsführende Vorstand aus. Während des Flugbetriebes vertritt die Flugleitung den Vorstand insoweit.
Die Aufstiegszeiten sind einzuhalten. Die Zeiten sind im Aushang einzusehen.
- 1.3
- 1.4 Flugmodelle dürfen nur gestartet werden wenn:
- a. sie sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden
 - b. sie als Motorflugmodell mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sind (Ausnahme: Turbinenmodelle).
 - c. der Pilot sie ausreichend beherrscht und entsprechende Flug Erfahrung besitzt.
 - d. ein gültiger Lärm pass vorgelegt werden kann
- 1.5 Jede unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- 1.6 Vereinsfremde Piloten dürfen nur unter Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes Modelle betreiben.
- 1.7 Vereinsfremde Piloten haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie Vereinspiloten. Mit dem Eintrag ist Flugbuch erlagen sie eine Tagesmitgliedschaft ohne Stimmrecht im Verein.
- 1.8 Vereinsfremde Piloten sind eingehend auf die PFO hinzuweisen. Mit der Unterschrift im Flugleiterbericht wird die vollständige Einweisung bestätigt.
- 1.9 Das Einlaufen lassen von Motoren ist nur außerhalb von Start- und Landebahn gestattet.
- 1.10 Bei Lehr- oder Lernflügen muss ein flugkundiger Pilot jederzeit in das Geschehen eingreifen können.
- 1.11 Fahrlässiges Überfliegen von Zuschauern und Piloten sowie das Hinterfliegen des Sicherheitszaunes in nicht ausreichender Höhe ist verboten.
- 1.12 Modelle dürfen nur innerhalb beherrschbarer Sichtweiten betrieben werden.
- 1.13 „Gefährliches Fliegen ist verboten“
- 1.14 Es ist generell verboten, die Start- und Landebahn sowie den Vorbereitungsraum mit dem privaten Kfz zu befahren.
- 1.15 Es ist darauf zu achten, dass beim verlassen des Modellfluggeländes:
- a. die Hütte verschlossen ist.
 - b. der Klammertafelschrank verschlossen ist.
 - c. der Schlagbaum an der Einfahrt verschlossen ist.
- 1.16 Bei Unfall oder im Brandfall ist der Reaktionsplan zur Hilfe zu nehmen. Dieser hängt im Klammerkasten aus.

2 Flugleitung

- 2.1 Eine Flugleitung muss eingesetzt werden, wenn =>4 Piloten am Flugbetrieb teilnehmen möchten.
- 2.2 Die Flugleitung wird vom 4. Pilot, der am Flugbetrieb teilnehmen möchte, (Reihenfolge der Ankunft auf dem Modellfluggelände) übernommen. Hat dieser nicht die Ausbildung „Flugleiterschulung vom DMFV“ liegt es in seiner Verantwortung, einen anwesenden Piloten um die Übernahme der Flugleitung zu bitten.
- 2.3 Der Flugleiter hat das Flugbuch zu führen. Er trägt alle Unregelmäßigkeiten ein.
- 2.4 Die Flugleitung achtet auf die Einhaltung der Aufstiegszeiten.
- 2.5 Die Flugleitung beaufsichtigt den Flugbetrieb.
- 2.6 Die Flugleitung beaufsichtigt die Durchführung der Frequenzkontrolle.
- 2.7 Die Flugleitung achtet neben den Piloten darauf, dass sich nur befugte Personen auf der Start- und Landebahn sowie im Vorbereitungsraum aufhalten.
- 2.8 Die Flugleitung weist Gastflieger in die Platz- und Flugordnung (PFO) ein. Bei weniger als 4 Piloten weist ein anwesendes Mitglied in die PFO ein. Gastpiloten können die Flugleitung nicht übernehmen.
- 2.9 Die Flugleitung ist befugt, Flugverbote verbindlich für den Rest des Tages auszusprechen.
- 2.10 Die Flugleitung achtet auf die Einhaltung der PFO.
- 2.11 Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, die Flugleitung bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 2.12 Die Flugleitung muss Piloten, die unter Alkohol stehen Flugverbot erteilen.
- 2.13 Verlässt der Flugleiter, auch nur vorübergehend, das Modellfluggelände und nehmen zu diesem Zeitpunkt noch mehr als 3 Piloten am Flugbetrieb teil, so ist ein Nachfolger zu benennen.
- 2.14 Der Zuschauerraum darf von Modellen nicht gefährdet werden. Darauf achtet der Flugleiter insbesondere.